

AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS GREIZ

**HERAUSGEGEBEN UND VERVIELFÄLTIGT IM
LANDRATSAMT GREIZ,
DR.-RATHENAU-PLATZ 11, 07973 GREIZ**

Jahrgang 12 Ausgegeben am 20.12.2005 Nr. 20 S. 177

INHALT

Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster - Greiz (TAWEG) vom 09.12.2005	S. 178 - 183
Information des Zweckverbandes TAWEG	S. 183
Ladung zur zur 4. Verbandsversammlung im Jahr 2005 des Zweckverbandes TAWEG	S. 183
Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (BGS-EWS)	S. 184 - 196
Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (GS-SOE)	S 196 - 198
Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (GS-WBS)	S. 199 - 202
Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda	S. 202 - 205
Nachtrags-Haushaltssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda für das Wirtschaftsjahr 2005	S. 206 – 207

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 113), sowie in den Ansprechstellen Zeulenroda, Goethestraße 17 und in der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5. Im Bedarfsfall können kostenlose Einzel Exemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden.

Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung
des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster - Greiz
(TAWEG)

(Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung - BS-EWS)

vom 09.12.2005

Aufgrund der §§ 2, 7, 7 b und 21 a Abs. 4 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) erlässt der Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster – Greiz (Zweckverband TAWEG) folgende Satzung:

**§ 1
Abgabenerhebung**

Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge zur Deckung des Investitionsaufwandes für die Herstellung/Anschaffung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Herstellungs-/Anschaffungsbeiträge).

**§ 2
Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute und bebaubare sowie für gewerblich genutzte und nutzbare Grundstücke erhoben, soweit sie über einen Kanal an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden können und ein Anschlussrecht nach § 4 der Entwässerungssatzung (EWS) besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die über einen Kanal an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS über einen Kanal an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

**§ 3
Entstehen der Beitragspflicht**

Die Beitragspflicht entsteht im Falle

1. des § 2 Satz 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung bzw. im Falle der Kostenspaltung nach § 6 an die Teileinrichtung angeschlossen werden kann;
2. des § 2 Satz 2, 1. Alternative, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung bzw. im Falle der Kostenspaltung nach § 6 an die Teileinrichtung angeschlossen ist;
3. des § 2 Satz 2, 2. Alternative mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Abweichend von Satz 1 entsteht die sachliche Beitragspflicht

1. für unbebaute Grundstücke, sobald und soweit das Grundstück bebaut und tatsächlich angeschlossen wird;
2. für bebaute Grundstücke in Höhe der Differenz, die sich aus tatsächlicher und zulässiger Bebauung ergibt, erst sobald und soweit die tatsächliche Bebauung erweitert wird;
3. für bebaute Grundstücke nicht, soweit und solange das Grundstück die durchschnittliche Grundstücksfläche im Verteilungsgebiet der Einrichtung des Zweckverbandes um mehr als 30 vom Hundert (Grenzwert) übersteigt.
 - a) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die vorwiegend Wohnzwecken dienen und mit ein- und zweigeschossigen Wohnhäusern bebaut sind, beträgt 888 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 1.154 m².
 - b) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die vorwiegend Wohnzwecken dienen und mit dreigeschossigen Wohnhäu-

sern bebaut sind, beträgt 669 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 870 m².

c) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die vorwiegend Wohnzwecken dienen und mit vier- und fünfgeschossigen Wohnhäusern bebaut sind, beträgt 506 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 658 m².

d) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die vorwiegend Wohnzwecken dienen und mit mehrgeschossigen Wohnhäusern in Block-bebauung (sog. Neubaugebiete) bebaut sind, beträgt 4.292 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 5.580 m².

e) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die vorwiegend Wohnzwecken dienen und mit Mehrseitenhöfen bebaut sind, sowie für alle sonstigen Grundstücke, die mit Wohnhäusern bebaut sind, beträgt 1.512 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 1.966 m².

f) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke mit untergeordneter Bebauung beträgt 308 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 400 m². Ein Grundstück ist untergeordnet bebaut, wenn ein Wohnhaus nicht zulässig errichtet werden kann, eine gewerbliche, landwirtschaftliche, gesellschaftliche oder industrielle Nutzung nicht gegeben ist und die baulichen Anlagen im Wesentlichen aus Garagen, überdachten oder unüberdachten Stellplätzen, Garten- und Wochenendhäusern oder Lauben außerhalb von Kleingartenanlagen mit Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung sowie sonstigen bauli-

chen Nebenanlagen bestehen.

g) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke mit vorwiegend gewerblicher oder landwirtschaftlicher Nutzung beträgt 3.128 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 4.066 m².

h) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke mit vorwiegend gesellschaftlicher Nutzung beträgt 3.487 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 4.533 m². Gesellschaftlich genutzte Grundstücke sind insbesondere mit Kindergärten, Schulen, Krankenhäusern, Kirchen oder Vereinsheimen bebaute sowie als Friedhöfe, Sport- oder Kleingartenanlagen mit Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung genutzte Grundstücke.

i) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke mit vorwiegend industrieller Nutzung beträgt 12.599 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 16.379 m².

Ziffer 3 gilt nicht für die tatsächlich bebaute Fläche.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.

§ 4

Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) ist.

- (2) Soweit der Beitragspflichtige der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige Beitragspflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragspflichtig.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche berechnet.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt
- a) bei Grundstücken im Geltungsbereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
 - b) bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans,
 - aa) die gänzlich im unbeplanten Innenbereich (§ 34 Baugesetzbuch – BauGB –) liegen, grundsätzlich die gesamte Fläche des Grundstücks;
 - bb) die sich vom Innenbereich über die Grenzen des Bebauungszusammenhangs hinaus in den Außenbereich (§ 35 BauGB) erstrecken, der im Innenbereich befindliche Teil der Grundstücksfläche. Überschreitet die beitragsrechtlich relevante tatsächliche Nutzung die Grenze zwi-

schen Innen- und Außenbereich, bemisst sich der im Außenbereich befindliche Teil der beitragsrechtlich relevant genutzte Grundstücksfläche nach Buchstabe c).

- c) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich die Grundfläche der an die Entwässerungseinrichtung angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche.
- d) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Friedhof oder Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes festgelegt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Entwässerungseinrichtung angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche.
- e) Die gemäß Buchstabe c) und d) ermittelte Fläche wird den Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.

- (3) a) Die zulässige Geschossfläche bestimmt sich, wenn ein Bebauungsplan besteht, nach dessen Festsetzungen. Ist darin eine Geschossflächenzahl (§ 20 Baunutzungsverordnung – BauNVO –) festgelegt, so errechnet sich die Geschossfläche für die Grundstücke durch Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl (GFZ). Ist im Bebauungsplan statt einer Geschossflächenzahl eine Baumassenzahl (§ 21 BauNVO) festgesetzt, so ergibt sich die Geschoss-

fläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. Werden die Festsetzungen des Bebauungsplanes im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld überschritten, so ist die genehmigte oder vorhandene Geschossfläche zugrunde zu legen. Ist im Einzelfall nur eine geringere Geschossfläche zulässig, so ist dies maßgebend.

b) Die zulässige Geschossfläche ist nach der für vergleichbare Baugebiete in der jeweiligen Mitgliedskommune des Zweckverbandes festgesetzten Nutzungsziffer zu ermitteln, wenn in einem aufgestellten Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt ist oder kein Bebauungsplan vorhanden ist.

c) Fehlt es an vergleichbaren Baugebieten, ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der durchschnittlichen Geschossflächenzahl, die nach § 34 Bau-GB i. V. m. § 17 und § 20 BauNVO aus der in der Umgebung vorhandenen Bebauung ermittelt wird. Sollte die tatsächliche Geschossfläche im Einzelfall höher sein, ist diese maßgebend.

(4) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als zulässige Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Das Gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(5) Bei Grundstücken im Außenbereich gilt als zulässige Geschossfläche die Geschossfläche der genehmigten Bebauung. Weist das Grundstück keine genehmigte Bebauung auf oder überschreitet die vorhandene Bebauung die genehmigte Bebauung, ist die Geschossfläche der vorhandenen Bebauung maßgeb-

lich. Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Kellergeschosse und Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie Vollgeschosse im Sinne des Baurechts sind oder Räume enthalten, die auf die zulässige Geschossfläche anzurechnen sind (§ 20 BauNVO). Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie herausragen.

§ 6 Kostenspaltung

Der Beitrag wird für

1. das Kanalnetz, inklusive Grundstücksanschlüsse im öffentlichen Verkehrsraum (innerörtlich), Haupt- und Verbindungssammler (überörtlich)
2. Zentralkläranlage

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben.

§ 7 Beitragssatz

Der Beitrag setzt sich wie folgt zusammen:

Teilbeträge

je m² Grundstücksfläche in €

- | | |
|---|------|
| 1. Kanalnetz, Haupt- und Verbindungssammler | 0,50 |
| 2. Zentralkläranlage | 0,04 |

je m² Geschossfläche in €

- | | |
|---|------|
| 1. Kanalnetz, Haupt- und Verbindungssammler | 2,05 |
| 2. Zentralkläranlage | 0,17 |

§ 8 Fälligkeit

Der Beitrag wird drei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

So weit mit der Beitragsfestsetzung (Festsetzungsbescheid) nicht zugleich die Zahlungsaufforderung (Leistungsbescheid) erfolgt, wird der Beitrag drei Monate nach Bekanntgabe der Zahlungsaufforderung fällig.

§ 9 Stundung

(1) Der Beitrag für bebaute, gewerblich genutzte Grundstücke wird auf Antrag zinslos gestundet, soweit und solange der Beitragspflichtige nachweist, dass

1. das Verhältnis der genutzten Grundstücksfläche zu der nicht genutzten Grundstücksfläche das Verhältnis 1 : 3 überschreitet und
2. die nicht genutzten Grundstücksteile nicht zu wirtschaftlich zumutbaren Bedingungen veräußert werden können.

Die Stundung wird auf die Grundstücksfläche begrenzt, die über das in Satz 1 Nr. 1 genannte Verhältnis hinausgeht.

(2) Der Beitrag wird auf Antrag so lange zinslos gestundet, wie Grundstücke als Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung genutzt werden und der Beitragspflichtige nachweist, dass die darauf befindlichen Gebäude nicht zum dauerhaften Wohnen geeignet sind oder für gewerbliche Zwecke genutzt werden.

(3) Der Beitrag wird auf Antrag zinslos gestundet, soweit und solange Grundstücke als Friedhof genutzt werden.

(4) Der Beitrag wird auf Antrag zinslos gestundet, soweit und solange Grundstücke mit Kirchen bebaut sind, die zur Religionsausübung genutzt werden, soweit diese nicht tat-

sächlich an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind.

(5) Gemäß § 21 a Absatz 4 ThürKAG werden Beiträge, die bis zum 31. Dezember 2004 bereits entstanden sind, in den Fällen des § 7 Absatz 7 ThürKAG zinslos gestundet. Bereits gezahlte Beiträge werden auf Antrag an den Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 EGBGB zum 1. Januar 2005 unverzinst zurückgezahlt und zinslos gestundet. Die Stundung erfolgt bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Beitragspflicht nach § 7 Absatz 7 ThürKAG entstehen würde.

§ 10 Ablösung, Vorauszahlung

(1) Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Ablösung erfolgt durch Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und dem Beitragspflichtigen.

(2) Vorauszahlungen können nach Maßgabe der rechtlichen Voraussetzungen erhoben werden. §§ 8 und 9 gelten entsprechend.

§ 11 Obliegenheiten der Beitragspflichtigen

Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, dem Zweckverband die für die Höhe des Beitrags maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 12

In-Kraft- und Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung vom 14. Mai 1998 außer Kraft.

Greiz, den 09.12.2005

Dr. Hemmann
Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 21 Absatz 4 ThürKO

"Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder auf Grund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen."

Information

des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster - Greiz (ZV TAWEG)

Vorankündigung einer Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Straßenoberflächenentwässerung (GS-StrE)

Das Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und des Thüringer Wassergesetzes trat am 01.01.2005 in Kraft. Der Zweckverband TAWEG ist verpflichtet, seine Satzungen anzupassen.

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 ThürKAG hat der Zweckverband von den Trägern der Straßenbaulast Benutzungsgebühren für Einleitungen von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die Einrichtung der Abwasserbeseitigung zu erheben. Die neue Straßenoberflächenentwässerungsgebührensatzung (GS-StrE) tritt mit Wirkung zum 01.01.2006 in Kraft. Voraussichtlich werden danach folgende Gebühren erhoben:

0,60 €/m²/Jahr

Siegel

Dr. Hemmann
Verbandsvorsitzender

Greiz, 2005-12-08

L A D U N G

zur 4. Verbandsversammlung im Jahr 2005 des Zweckverbandes TAWEG

am Donnerstag, dem 22.12.2005 / 8.00 Uhr im Rathaus der Stadt Greiz – großer Sitzungssaal

Tagesordnung:

Einleitender nicht öffentlicher Teil

Öffentlicher Teil

TOP 7 Beratung und Beschlussfassung über eine Aufhebungssatzung zur Beitragssatzung zur Wasserbenutzungssatzung vom 31.05.1999 (Amtsblatt für den Landkreis Greiz 17/1999 Seite 151).

Entsprechend Bescheid LRA Greiz, Kommunalaufsicht vom 19.12.05, ist für die o. g. Beschlussfassung eine Dringlichkeitssitzung einzuberufen. Hier verweise ich auf § 37 der ThürKO.

Die Unterlage zum TOP 7 geht Ihnen per Kurier zu.

Nicht öffentlicher Teil

Dr. Hemmann
Verbandsvorsitzender

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (BGS-EWS)

Aufgrund der §§ 2, 7, 7 b, 12, 14 und 21 a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) erlässt der Zweckverband Wasser/Abwasser nachfolgende Satzung:

§ 1 Abgabenerhebung

Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:

1. **Beiträge** zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Herstellungsbeiträge),
2. **Benutzungsgebühren** für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Grundgebühren, Einleitungsgebühren und Beseitigungsgebühren),
3. **Kosten für Grundstücksanschlüsse**, soweit diese nicht Teil der öffentlichen Entwässerungseinrichtung sind.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke erhoben, auf denen Abwässer anfällt, wenn für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3 Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht im Falle

1. des § 2 Satz 1 sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung bzw. im Falle der Kostenspaltung nach § 6 an die Teileinrichtung angeschlossen werden kann,
2. des § 2 Satz 2, 1. Alternative sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung bzw. im Falle der Kostenspaltung nach § 6 an die Teileinrichtung angeschlossen ist,
3. des § 2 Satz 2, 2. Alternative mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Abweichend von Satz 1 entsteht die sachliche Beitragspflicht

1. für unbebaute Grundstück, sobald und soweit das Grundstück bebaut und tatsächlich angeschlossen wird,
2. für bebaute Grundstücke in Höhe der Differenz, die sich aus tatsächlicher und zulässiger Bebauung ergibt, erst soweit und sobald die tatsächliche Bebauung erweitert wird,

3. für bebaute Grundstücke nicht, soweit und solange das Grundstück die durchschnittliche Grundstücksfläche im Verteilungsgebiet der Einrichtung des Aufgabenträgers um mehr als 30 vom Hundert (Grenzwert) übersteigt.
- a) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die vorwiegend Wohnzwecken dienen, und mit Wohngebäuden der Gebäudeklasse 1 i. S. d. § 2 Thüringer Bauordnung (ThürBO) bebaut sind, beträgt 751 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 976 m².
 - b) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die vorwiegend Wohnzwecken dienen, und mit Wohngebäuden der Gebäudeklasse 2 i. S. d. § 2 ThürBO bebaut sind, beträgt 476 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 619 m².
 - c) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die vorwiegend Wohnzwecken dienen, und mit Wohngebäuden der Gebäudeklasse 3 i. S. d. § 2 ThürBO bebaut sind, beträgt 885 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 1.151 m².
 - d) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die vorwiegend Wohnzwecken dienen, und mit Wohngebäuden der Gebäudeklasse 4 i. S. d. § 2 ThürBO bebaut sind, beträgt 1.212 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 1.576 m².
 - e) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die vorwiegend Wohnzwecken dienen, und mit Wohngebäuden der Gebäudeklasse 5 i. S. d. § 2 ThürBO bebaut sind, beträgt 2.911 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 3.784 m².
 - f) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die mit Mehrseitenthöfen bebaut sind, beträgt 1.692 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 2.200 m².
 - g) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die vorwiegend gewerblichen Zwecken dienen und mit Gebäuden unter 800 m² Grundfläche bebaut sind, beträgt 3.110 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 4.043 m².
 - h) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die vorwiegend gewerblichen Zwecken dienen und mit Gebäuden über 800 m² Grundfläche bebaut sind, beträgt 11.770 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 15.301 m².
 - i) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die vorwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dienen, beträgt 5.930 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 7.709 m².
 - j) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die vorwiegend industriellen Zwecken dienen und deren größtes Gebäude weniger als 1.600 m² Grundfläche besitzt, beträgt 9.586 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 12.462 m².
 - k) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die vorwiegend industriellen Zwecken dienen und deren größtes Gebäude mehr als 1.600 m² Grundfläche besitzt, beträgt 18.840 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 24.492 m².
 - l) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für sonstige Grundstücke, die zu kommunalen Zwecken dienen (z. B. Feuerwehr-, Vereins- und Gemeindehäuser) beträgt 970 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 1.261 m².

- m) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Schulen, Alten- und Pflegeheimen (sonstige Grundstücke) beträgt 8.822 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 11.469 m².
- n) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Kindergärten und Tagesstätten (sonstige Grundstücke) beträgt 2.599 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 3.379 m².
- o) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Sportplätze, Freibäder und Turnhallen (sonstige Grundstücke) beträgt 2.092 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 2.720 m².
- p) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Kirchen und Friedhöfe (sonstige Grundstücke) beträgt 1.083 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 1.408 m².
- q) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke mit nur untergeordneter Bebauungsmöglichkeit (sonstige Grundstücke) beträgt 135 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 176 m².
- r) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Gärten im Außenbereich und Kleingartenanlagen (sonstige Grundstücke) beträgt 1.023 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 1.330 m².
- s) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Camping- und Wochenendplätze (sonstige Grundstücke) beträgt 4.390 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 5.707 m².
- t) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Garagenanlagen (sonstige Grundstücke) beträgt 1.679 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 2.183 m².

Die maßgebliche Grundstücksfläche für die Grundstücke der JVA und des Freizeitbades entspricht der bevorgewerteten Grundstücksfläche. Diese beträgt für die JVA 30.730 m² sowie für das Freizeitbad 24.590 m².

Ziffer 3 gilt nicht für die tatsächlich bebaute Fläche.

§ 4 Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts i. S. d. Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Soweit der Beitragspflichtige der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstückes ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige beitragspflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht der Besitzer des betroffenen Grundstückes ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

**§ 5
Beitragsmaßstab**

- (1) Der Beitrag wird nach der gewichteten Grundstücksfläche (Produkt aus Grundstücksfläche und dem Nutzungsfaktor) berechnet.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
 - b) bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes,
 - aa) die gänzlich im unbeplanten Innenbereich (§ 34 Baugesetzbuch - BauGB) liegen grundsätzlich die gesamte Fläche des Buchgrundstückes
 - bb) die sich vom Innenbereich über die Grenzen des Bebauungszusammenhangs hinaus in den Außenbereich erstrecken
 1. soweit sie an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und der Grenze des Innenbereiches,
 2. soweit sie nicht an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist und der Grenze des Innenbereiches.
 - c) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 , höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.
 - d) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Friedhof, Freibad, Campinganlage, Festplatz oder Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes festgelegt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2 , höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.
- (3) Der Nutzungsfaktor beträgt:
 - a) bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder, Stellplätze oder Dauerkleingärten) 1,0 ,
 - b) bei Grundstücken mit einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss 1,0 . Für jedes weitere Vollgeschoss wird der Faktor um 0,5 erhöht.

- (4) Für die Zahl der Vollgeschosse im Sinne von Absatz 3 gilt:
- a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) soweit der Bebauungsplan statt der Vollgeschossezahl eine Baumassenzahl ausweist, die Baumassenzahl geteilt durch 3,5 ; Bruchzahlen werden dabei bis einschließlich 0,4 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,4 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet,
 - c) soweit kein Bebauungsplan besteht oder im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bestimmt sind, die Zahl der nach der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Bebauung zulässigen Vollgeschosse,
 - d) die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, sofern diese Zahl höher ist als die nach dem Absatz 4 Buchstabe a) bis c) ermittelte Zahl,
 - e) soweit Grundstücke im Außenbereich liegen (§ 35 BauGB), die Zahl der genehmigten Vollgeschosse. Weist das Grundstück keine genehmigte Bebauung auf oder überschreitet die vorhandene Bebauung die genehmigte Bebauung, ist die Zahl der Vollgeschosse der vorhandenen Bebauung maßgeblich.
- (5) Vollgeschosse sind Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung sind auch Geschosse, die in einer der Hauptnutzung des Grundstückes vergleichbaren oder zuzuordnenden Art genutzt werden (z. B. zu wohn- oder gewerblichen Zwecken in Keller oder Dachgeschossen) und von den in Satz 1 stehenden Werten abweichen.
- Soweit für ein Grundstück keine Baumassenzahl festgesetzt ist, ergibt sich die Geschossezahl bei Bauwerken mit Vollgeschossen die höher als 3,5 Meter sind durch Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse mit der tatsächlich überbauten Grundstücksfläche und nochmaligen Teilung des Ergebnisses durch 3,5. Bruchzahlen werden entsprechend Absatz 4 Buchstabe b) gerundet.

§ 6 Kostenspaltung

Der Beitrag wird für

1. örtliche Kanalnetze, inklusive Hausanschlüssen im öffentlichen Straßenkörper und Regenbehandlungsanlagen
2. überörtliche Haupt- und Verbindungssammler, damit verbundenen Pumpwerke, Kläranlagen

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben.

**§ 7
Beitragssatz**

- (1) Der Abwasserbeitrag setzt sich wie folgt zusammen:
- | | |
|--------------------|--|
| Teilbeiträge | je m ² gewichtete Grundstücksfläche |
| 1. gemäß § 6 Nr. 1 | 1,14 Euro, |
| 2. gemäß § 6 Nr. 2 | 0,36 Euro. |
- (2) Kann für ein Grundstück nur die öffentliche Fäkalschlammentsorgung in Anspruch genommen werden, ermäßigt sich der Teilbeitrag gemäß § 6 Nr. 2 um 20%.⁵

**§ 8
Vorauszahlung, Vorschuss, Fälligkeit (Beiträge)**

- (1) Der Zweckverband kann Vorauszahlungen auf den Beitrag nach Maßgabe des Baufortschritts bis zu 80 % der voraussichtlichen Beitragsschuld erheben, sobald mit der Ausführung der beitragspflichtigen Maßnahme begonnen worden ist. § 9 gilt entsprechend.
- (2) Der Zweckverband kann Vorschüsse in Höhe von bis zu 80 % auf den Beitrag erheben, sofern die endgültige Beitragsschuld noch nicht berechnet werden kann. § 9 gilt entsprechend.
- (3) Der Beitrag, der Vorschuss oder die Vorauszahlung wird jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Soweit mit der Beitragsfestsetzung (Festsetzungsbescheid) nicht zugleich die Zahlungsaufforderung (Leistungsbescheid) erfolgt, wird der Beitrag einen Monat nach Bekanntgabe der Zahlungsaufforderung fällig.

**§ 9
Stundung**

- (1) Der Beitrag für bebaute, gewerblich genutzte Grundstücke wird auf Antrag zinslos gestundet, soweit und solange der Beitragspflichtige nachweist, dass
1. das Verhältnis der genutzten Grundstücksfläche zu der nicht genutzten Grundstücksfläche das Verhältnis 1:3 überschreitet und
 2. die nicht genutzten Grundstücksteile nicht zu wirtschaftlich zumutbaren Bedingungen veräußert werden können.
- Die Stundung wird auf die Grundstücksfläche begrenzt, die über das in Satz 1 Nr. 1 genannte Verhältnis hinausgeht.
- (2) Der Beitrag wird auf Antrag so lange zinslos gestundet, wie Grundstücke als Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung genutzt werden und der Beitragspflichtige nachweist,

dass darauf befindliche Gebäude nicht zum dauerhaften Wohnen geeignet sind oder für gewerbliche Zwecke genutzt werden.

- (3) Der Beitrag wird auf Antrag zinslos gestundet, soweit und solange Grundstücke als Friedhof genutzt werden.
- (4) Der Beitrag wird auf Antrag zinslos gestundet, soweit und solange Grundstücke mit Kirchen bebaut sind, die zur Religionsausübung genutzt werden, soweit diese nicht tatsächlich an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind.
- (5) Gemäß § 21 a Abs. 4 ThürKAG werden Beträge, die bis zum 31. Dezember 2004 bereits entstanden sind, in den Fällen des § 7 Abs. 7 ThürKAG zinslos gestundet. Bereits gezahlte Beiträge, werden auf Antrag an den Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) zum 1 Januar 2005 unverzinst zurückgezahlt und zinslos gestundet. Die Stundung erfolgt bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Beitragspflicht nach § 7 Abs. 7 ThürKAG entstehen würde.

§ 10 Ablösung

- (1) Der Herstellungsbeitrag kann im Ganzen vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages.
- (2) Die Ablösung erfolgt durch Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und dem Beitragspflichtigen.
- (3) Die Bestimmungen über die weiteren Beitragspflichten bleiben durch Vereinbarungen über die Ablösung unberührt.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 11 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teils des Grundstücksanschlusses i. S. d. § 1 Abs. 3 EWS, der sich nicht im öffentlichen Straßenkörper befindet, sind dem Zweckverband in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruches Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 12 Gebührenerhebung

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grundgebühren und von anschließbaren Grundstücken Einleitungsgebühren, von nicht anschließbaren aber entsorgten Grundstücken Beseitigungsgebühren sowie von Grundstücken, die nach § 9 Abs.

2 EWS mit einer Grundstückskläranlage zu versehen sind, Einleitungs- und Beseitigungsgebühren.

**§ 13
Grundgebühr**

- (1) Die Grundgebühr wird bei anschließbaren Grundstücken nach dem Nenndurchfluss (Qn) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

- bei Ableitung in die öffentliche Einrichtung mit nachgeschalteter zentraler Kläranlage

bisQn	2,5 m ³ /h	7,67 Euro/Monat
bisQn	3,5 m ³ /h	10,74 Euro/Monat
bisQn	6,0 m ³ /h	18,41 Euro/Monat
bisQn	10,0 m ³ /h	30,68 Euro/Monat
bisQn	15,0 m ³ /h	46,02 Euro/Monat
bisQn	20,0 m ³ /h	61,36 Euro/Monat
bisQn	50,0 m ³ /h	153,40 Euro/Monat
bisQn	120,0 m ³ /h	368,16 Euro/Monat
Verbund	Qn 15,0 m ³ /h	46,02 Euro/Monat
Verbund	Qn 40,0 m ³ /h	122,72 Euro/Monat
Verbund	Qn 60,0 m ³ /h	184,08 Euro/Monat
Verbund	Qn 120,0 m ³ /h	368,16 Euro/Monat
Verbund	Qn 150,0 m ³ /h	460,20 Euro/Monat
Verbund	Qn 180,0 m ³ /h	552,24 Euro/Monat

- bei Ableitung in die öffentliche Einrichtung ohne zentrale Kläranlage

bisQn	2,5 m ³ /h	4,09 Euro/Monat
bisQn	3,5 m ³ /h	5,73 Euro/Monat
bisQn	6,0 m ³ /h	9,82 Euro/Monat
bisQn	10,0 m ³ /h	16,36 Euro/Monat
bisQn	15,0 m ³ /h	24,54 Euro/Monat
bisQn	20,0 m ³ /h	32,72 Euro/Monat
bisQn	50,0 m ³ /h	81,80 Euro/Monat
bisQn	120,0 m ³ /h	196,32 Euro/Monat
Verbund	Qn 15,0 m ³ /h	24,54 Euro/Monat
Verbund	Qn 40,0 m ³ /h	65,44 Euro/Monat
Verbund	Qn 60,0 m ³ /h	98,16 Euro/Monat
Verbund	Qn 120,0 m ³ /h	196,32 Euro/Monat
Verbund	Qn 150,0 m ³ /h	245,40 Euro/Monat
Verbund	Qn 180,0 m ³ /h	294,48 Euro/Monat

§ 14

Einleitungsgebühr (Mengengebühr)

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Die Einleitungsgebühr beträgt

2,04 Euro

pro Kubikmeter Abwasser bei Ableitung in eine Entwässerungsanlage mit anschließender zentraler Abwasserreinigungsanlage.

- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungsanlage und/oder aus der Eigenanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder gewerblich zurückgehaltenen Wassermengen. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen und ist mittels eines geeichten Wasserzählers oder über branchenspezifische Richtwerte zu führen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 16 m³/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Die Wassermengen werden durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Sie sind vom Zweckverband zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt oder
4. die Eichfrist überschritten ist.

- (3) Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren. Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen. Die Einleitungsgebühr beträgt

0,92 Euro

pro Kubikmeter Abwasser.

- (4) Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungsanlage eine Vorreinigung über eine biologische Kleinkläranlage auf dem Grundstück betrieben, so beträgt die Einleitungsgebühr

0,51 Euro

pro Kubikmeter Abwasser.

**§ 15
Beseitigungsgebühr**

- (1) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer berechnet, die von den nicht an die Kanalisation angeschlossenen Grundstücken und den Grundstückskläranlagen angeschlossener Grundstücke abtransportiert werden. Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.
- (2) Die Gebühr beträgt

30,68 Euro

pro Kubikmeter Abwasser (Fäkalschlamm) aus einer Grundstückskläranlage.

**§ 16
Gebührenzuschlag**

- (1) Für Abwässer, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlammabeseitigung (Beseitigung) Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser von mehr als 30 v. H. (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises erhoben.
- (2) Absatz 1 gilt für Fäkalschlamm nur insoweit, als der Verschmutzungsgrad von Fäkalschlamm gewöhnlicher Zusammensetzung in einer Weise übertroffen wird, der in Absatz 1 genannten Kosten entsprechende Kosten verursacht.
- (3) Die Einleitungsgebühr für gewerbliches und industriell verunreinigtes Abwasser beträgt bei Anschluss an die öffentliche Kanalisation nach Schadstoffkategorien pro Kubikmeter:

<i>Kategorie I</i>	<i>ohne Zuschlag</i>
Kategorie II	0,50 Euro
Kategorie III	0,93 Euro
Kategorie IV	1,22 Euro.

Die Einordnung in die Schadstoffkategorie erfolgt nach der Einhaltung folgender Überwachungswerte:

Kriterium	ME	K 1	K 2	K 3	K 4
		<	<	<	<
		=	=	=	=
Biochemischer Sauerstoff (BSB ₅)mg/l	300	600	1.200	1.200	
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)mg/l	700	1.400	2000	2.400	
Absetzbare Stoffe (nach 2 ^h)	mg/l	1,5	2,0	6,0	6,0
Abfiltrierbare Stoffe	mg/l	300	500	800	800
Chloride	mg/l	300	500	800	800
Sulfate	mg/l	300	400	500	500
Phosphor ges.	mg/l	5,0	10,0	15,0	15,0
Stickstoff ges.	mg/l	50	75	100	100
Extrahierbare Stoffe	mg/l	100	200	400	400
Tenside	mg/l	5,0	20,0	30,0	30,0
Sulfide	mg/l	3,0	5,0	7,5	7,5

Eisen	mg/l	5,0	10,0	15,0	15,0
Mangan	mg/l	3,0	5,0	8,0	8,0
Wasserdampfvlüchtige Phenole	mg/l	20,0			
Kohlenwasserstoffe	mg/l	50,0			
pH - Wert		6,5			
bis		9,5			
Organische Halogenverbindungen (AOX)	mg/l		0,1		
Blei	mg/l	0,05			
Cadmium	mg/l	0,005			
Chrom ges.	mg/l	0,05			
Chrom IV	mg/l	0,05			
Kupfer	mg/l	0,1			
Nickel	mg/l	0,05			
Quecksilber	mg/l	0,001			
Zink	mg/l	2,0			
Fischgiftigkeit	GF	2			

Die Einteilung erfolgt in diejenige Schadstoffkategorie, deren Überwachungswerte ständig eingehalten werden.

Bei Grundstücken, deren Anschluss an die öffentliche Kanalisation ohne nachgeschaltete zentrale Kläranlage besteht, können gemäß dem jeweiligen Einleitungsbescheid der zuständigen Behörde strengere Überwachungswerte festgesetzt werden.

§ 17

Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage. Die Beseitigungsgebühr entsteht mit jeder Entnahme des Räumguts.
- (2) Die Grundgebührenschild für anschließbare Grundstücke entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Zweckverband teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 18

Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks, Erbbauberechtigter oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschildner ist aber auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes/ Gewerbes. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.
- (2) Soweit Abgabepflichtiger der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstückes ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungsilage ungeklärt ist, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 19

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung (Gebühren)

- (1) Die Einleitung wird jährlich zum 31.12. abgerechnet. Die Beseitigung wird nach erfolgter Räumung abgerechnet. Die Grund- und Einleitungs- bzw. Beseitigungsgebühr wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.03.; 15.05.; 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.
- (3) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes infolge geänderter Satzung die Gebühren, so wird der für die neuen Gebühren maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet.
- (4) Abweichend von Absatz 1 kann der Zweckverband eine abweichende Verbrauchsabrechnung festlegen. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Gebührenschuldner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 20

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

- (1) Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen, so auch Eigentums- oder Wohnsitzänderungen, unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen. Bei Unterlassung dieser Informationspflicht verbleibt die Gebührenschuld beim bisherigen Gebührenschuldner.
- (2) Die Auskunftspflicht betrifft des weiteren Angaben zur
 1. Beschaffenheit, Zustand und Veränderungen der Grundstücksentwässerungsanlagen,
 2. Menge, Beschaffenheit und Inhaltsstoffe der in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleiteten bzw. einzuleitenden Abwässer,
 3. Größe, Beschaffenheit und Veränderungen des entwässernden bzw. zu entwässernden Grundstückes insbesondere der Grundstücksflächen.
- (3) Der Zweckverband kann an Ort und Stelle die abwassertechnischen Anlagen ermitteln. Die zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen, insbesondere den nötigen Zutritt zum Grundstück zu gewähren.
- (4) Die Meldepflicht nach § 7 Abs. 7 Satz 6 ThürKAG obliegt der Gemeinde.

§ 21

Inkrafttreten

- (1) Diese Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (BGS-EWS) tritt rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die am 01.01.2003 in Kraft getretene Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung außer Kraft.

Zeulenroda, 28.11.2005

Siegel

Steinwachs
Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 21 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO):

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren
für die Einleitung von Oberflächenwasser
von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen
in die öffentliche Entwässerungseinrichtung
des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda
(GS-SOE)**

Aufgrund der §§ 19 und 20 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 6 des Thüringer Gesetzes zur Änderung verfahrensrechtlicher und anderer Vorschriften vom 25. November 2004 (GVBl. S. 853) und des §§ 20 Abs. 1 und 2 und 23 Absatz 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) sowie der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und des Thüringer Wassergesetzes vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889) in Verbindung mit § 23 Abs. 5 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) vom 7. Mai 1995, zuletzt geändert durch Art. 4 des Thüringer Gesetzes zur Umsetzung europarechtlicher Vorschriften betreffend der UVP bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten vom 06. Januar 2003 (GVBl. S. 19), hat der Zweckverband Wasser/Abwasser Zeulenroda folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Abgabetatbestand**

Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes, sofern durch die Träger der Straßen-

baulast keine den Anforderungen des § 23 Abs. 5 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) entsprechende Beteiligung an den Kosten erfolgte.

§ 2 Berechnungsgrundlage, Ermittlung

- (1) Die Berechnung des Gebührensatzes erfolgt durch die vom Zweckverband ermittelten Unterhaltungs-, Betriebs- und Reparaturkosten für den Teil der öffentlichen Einrichtung der der Straßenentwässerung zuzurechnen ist, dividiert durch die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossenen versiegelten Quadratmeterflächen der öffentlichen Straßen im Sinne von § 2 Abs. 1 des Thüringer Straßengesetzes.
- (2) Zu diesem Zweck werden die an die Straßenentwässerung angeschlossenen Flächen im Sinne von § 2 Abs. 1 des Thüringer Straßengesetzes jährlich mit Stichtag zum 31. Dezember des Vorjahres vom Zweckverband festgestellt.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr wird nach den Quadratmetern der Fläche der an die öffentlichen Entwässerungseinrichtung angeschlossenen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze berechnet.
- (2) Als angeschlossen gelten auch öffentliche Flächen im Sinne von § 2 Abs. 1 des Thüringer Straßengesetzes, die ohne direkten Anschluss in die öffentliche Einrichtung entwässern. Darunter ist die Einleitung ohne leitungsmäßige Verbindung zu verstehen, bei der von versiegelten Flächen, die nicht direkt an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, Niederschlagswasser oberirdisch aufgrund natürlichen Gefälles oder anderer Gegebenheiten so abgeleitet wird, dass es in die leitungsgebundene öffentliche Entwässerungseinrichtung gelangt.

§ 4 Gebührensatz

Der Gebührensatz beträgt 0,45 EUR pro Quadratmeter angeschlossene Fläche und Jahr.

§ 5 Entstehung der Gebührenschuld

Die Straßenentwässerungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Oberflächenwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage.

§ 6 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner für die Straßenentwässerungsgebühren ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Träger der Straßenbaulast ist.

**§ 7
Abrechnung, Fälligkeit**

- (1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet.
- (2) Die Straßenentwässerungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 8
Pflichten des Gebührenschuldners**

- (1) Die Straßenbaulastträger öffentlicher Straßen, Wege und Plätze haben nach Aufforderung dem Zweckverband die Flächen der Straßen, Wege und Plätze, von denen Oberflächenwasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Verbandes eingeleitet wird, mitzuteilen.
- (2) Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, dem Zweckverband die für die Höhe der Schulden maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.
- (3) Er ist weiterhin verpflichtet, die zur Abgabenerhebung notwendigen Auskünfte zu erteilen sowie die zur Ermittlung einer Abgabe notwendigen Daten vollständig und wahrheitsgemäß offen zu legen.

**§ 9
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2006 in Kraft.

Zeulenroda, 05.12.2005

Siegel

Steinwachs
Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 21 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO):

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (GS-WBS)

Auf Grund der §§ 2, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) erlässt der Zweckverband Wasser/Abwasser Zeulenroda folgende Satzung:

§ 1 Abgabenerhebung

Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:

1. **Benutzungsgebühren** für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung (Grundgebühren und Verbrauchsgebühren),
2. **Kosten für Grundstücksanschlüsse**, soweit sie nicht Teil der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung sind.

§ 2 Gebührenerhebung

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 3 Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Q_n) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluß inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer im Monat

	Netto	Umsatzsteuer	Brutto
bis Q_n 2,5 m ³ /h	7,67 Euro	0,54 Euro	8,21 Euro
bis Q_n 3,5 m ³ /h	10,74 Euro	0,75 Euro	11,49 Euro
bis Q_n 6,0 m ³ /h	18,41 Euro	1,29 Euro	19,70 Euro
bis Q_n 10,0 m ³ /h	30,68 Euro	2,15 Euro	32,83 Euro
bis Q_n 15,0 m ³ /h	46,02 Euro	3,22 Euro	49,24 Euro
bis Q_n 20,0 m ³ /h	61,36 Euro	4,30 Euro	65,66 Euro
bis Q_n 50,0 m ³ /h	153,40 Euro	10,74 Euro	164,14 Euro
bis Q_n 120,0 m ³ /h	368,16 Euro	25,77 Euro	393,93 Euro
Verbund Q_n 15,0 m ³ /h	46,02 Euro	3,22 Euro	49,24 Euro
Verbund Q_n 40,0 m ³ /h	122,72 Euro	8,59 Euro	131,31 Euro
Verbund Q_n 60,0 m ³ /h	184,08 Euro	12,89 Euro	196,97 Euro
Verbund Q_n 120,0 m ³ /h	368,16 Euro	25,77 Euro	393,93 Euro
Verbund Q_n 150,0 m ³ /h	460,20 Euro	32,21 Euro	492,41 Euro
Verbund Q_n 180,0 m ³ /h	552,24 Euro	38,66 Euro	590,90 Euro

**§ 4
Verbrauchsgebühr**

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch den Zweckverband zu schätzen, wenn
 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt oder
- (3) Die Gebühr beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer

<u>Netto</u>	<u>Umsatzsteuer</u>	<u>Brutto</u>
1,74 Euro	0,12 Euro	1,86 Euro,

pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

**§ 5
Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Zweckverband teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteiles der Jahresgrundgebührenschild.
- (2) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.

**§ 6
Gebührenschildner**

- (1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes/Gewerbes. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.
- (2) Soweit Abgabepflichtiger der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.
- (3) Gebührenschildner kann auch ein Mieter oder Pächter auf dem Grundstück sein, wenn dies zwischen dem Grundstückseigentümer, dem Mieter oder Pächter und dem Zweckverband schriftlich vereinbart ist. Gebührenschildner nach Abs. 1 und Abs. 3 sind nebeneinander Gesamtschildner.

§ 7

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird jährlich zum 31.12. abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.03.; 15.05.; 15.08. und 15.11. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresberechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.
- (3) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes infolge geänderter Satzung die Gebühren, so wird der für die neuen Gebühren maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes.
- (4) Abweichend von Absatz 1 kann der Zweckverband eine abweichende Verbrauchsabrechnung festlegen. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Gebührenschuldner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 8

Erstattung Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teils des Grundstücksanschlusses *im Sinne des § 3 WBS*, der sich nicht im öffentlichen Straßenkörper befindet, sind dem Zweckverband in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluß der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer zum Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.
- (3) Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 9

Pflichten der Gebührenschuldner

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen, so auch Eigentums- oder Wohnsitzänderungen, unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

**§ 10
In-Kraft-Treten**

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die am 01.01.2003 in Kraft getretene Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung außer Kraft.

Zeulenroda, 05.12.2005

Siegel

Steinwachs
Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 21 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO):

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda

Die Versammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda hat die nachfolgenden Beschlüsse zur Ankündigung der Änderung von Grund- und Verbrauchs- bzw. Einleitungsgebühren gefasst.

Die beabsichtigten Gebührenänderungen werden durch den Wegfall der Beitragserhebung im Bereich Wasserversorgung aufgrund der Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes, der Harmonisierung der bei der Euro-Umstellung errechneten Grundgebühren und der Aufteilung der bisherigen Abwassergebühr in die Bereiche Schmutzwasser und Niederschlagswasser notwendig.

Da die den genauen Gebührensätzen zugrundeliegenden Kalkulationen noch nicht abgeschlossen sind bzw. im Fall der Niederschlagswassergebühr noch nicht abgeschlossen werden können, werden die maximalen Höhen der überschlägig ermittelten Gebühren angegeben. Eine Überschreitung dieser Obergrenze ist aufgrund gesetzlicher Bestimmungen rückwirkend nicht möglich.

Vorankündigung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS)

Beschluss Nr.: 44/2005 vom 01.12.2005

Der Zweckverband Wasser/Abwasser Zeulenroda beabsichtigt im Laufe des Jahres 2006 die Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung in § 3 - Grundgebühr - bzw. in § 4 - Verbrauchsgebühr - rückwirkend zum 01. Januar 2006 zu ändern.

1. Ab dem 01.01.2006 können die maximalen Höhen der Grundgebühren pro Monat bei der Verwendung von Wasserzählern mit dem Nenndurchfluss

	Zählergröße		Netto
bis	Qn	2,5 m ³ /h	maximal 7,50 EUR,
bis	Qn	3,5 m ³ /h	maximal 10,50 EUR,
bis	Qn	6,0 m ³ /h	maximal 18,00 EUR,
bis	Qn	10,0 m ³ /h	maximal 30,00 EUR,
bis	Qn	15,0 m ³ /h	maximal 45,00 EUR,
bis	Qn	20,0 m ³ /h	maximal 60,00 EUR,
bis	Qn	50,0 m ³ /h	maximal 150,00 EUR,
bis	Qn	120,0 m ³ /h	maximal 360,00 EUR,
Verbund	Qn	15,0 m ³ /h	maximal 45,00 EUR,
Verbund	Qn	40,0 m ³ /h	maximal 120,00 EUR,
Verbund	Qn	60,0 m ³ /h	maximal 180,00 EUR,
Verbund	Qn	120,0 m ³ /h	maximal 360,00 EUR,
Verbund	Qn	150,0 m ³ /h	maximal 450,00 EUR,
Verbund	Qn	180,0 m ³ /h	maximal 540,00 EUR,

zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, betragen.

2. Ab dem 01.01.2006 kann die voraussichtliche Höhe der Verbrauchsgebühr pro entnommenen Kubikmeter maximal 1,90 EUR zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, betragen.

Zeulenroda, 05.12.2005

- Siegel -

gez. Steinwachs

Verbandsvorsitzender

Vorankündigung der Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)

Beschluss Nr.: 45/2005 vom 01.12.2005

Der Zweckverband Wasser/Abwasser Zeulenroda beabsichtigt im Laufe des Jahres 2006 die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung in § 13 - Grundgebühr - bzw. in § 14 - Einleitungsgebühr - rückwirkend zum 01. Januar 2006 zu ändern.

1. Ab dem 01.01.2006 können die voraussichtlichen Höhen der Grundgebühren pro Monat bei der Verwendung von Wasserzählern mit dem Nenndurchfluss

- bei Ableitung in die öffentliche Einrichtung mit nachgeschalteter zentraler Kläranlage

bis	Qn	2,5 m ³ /h	maximal	7,50 EUR,
bis	Qn	3,5 m ³ /h	maximal	10,50 EUR,
bis	Qn	6,0 m ³ /h	maximal	18,00 EUR,
bis	Qn	10,0 m ³ /h	maximal	30,00 EUR,
bis	Qn	15,0 m ³ /h	maximal	45,00 EUR,
bis	Qn	20,0 m ³ /h	maximal	60,00 EUR,
bis	Qn	50,0 m ³ /h	maximal	150,00 EUR,
bis	Qn	120,0 m ³ /h	maximal	360,00 EUR,
Verbund	Qn	15,0 m ³ /h	maximal	45,00 EUR,
Verbund	Qn	40,0 m ³ /h	maximal	120,00 EUR,
Verbund	Qn	60,0 m ³ /h	maximal	180,00 EUR,
Verbund	Qn	120,0 m ³ /h	maximal	360,00 EUR,
Verbund	Qn	150,0 m ³ /h	maximal	450,00 EUR,
Verbund	Qn	180,0 m ³ /h	maximal	540,00 EUR,

- bei Ableitung in die öffentliche Einrichtung ohne zentrale Kläranlage

bis	Qn	2,5 m ³ /h	maximal	3,75 EUR,
bis	Qn	3,5 m ³ /h	maximal	5,25 EUR,
bis	Qn	6,0 m ³ /h	maximal	9,00 EUR,
bis	Qn	10,0 m ³ /h	maximal	15,00 EUR,
bis	Qn	15,0 m ³ /h	maximal	22,50 EUR,
bis	Qn	20,0 m ³ /h	maximal	30,00 EUR,
bis	Qn	50,0 m ³ /h	maximal	75,00 EUR,
bis	Qn	120,0 m ³ /h	maximal	180,00 EUR,
Verbund	Qn	15,0 m ³ /h	maximal	22,50 EUR,
Verbund	Qn	40,0 m ³ /h	maximal	60,00 EUR,
Verbund	Qn	60,0 m ³ /h	maximal	90,00 EUR,
Verbund	Qn	120,0 m ³ /h	maximal	180,00 EUR,
Verbund	Qn	150,0 m ³ /h	maximal	225,00 EUR,
Verbund	Qn	180,0 m ³ /h	maximal	270,00 EUR,

betragen.

2. Die Einleitungsgebühr kann ab dem 01.01.2006 pro Kubikmeter Abwasser maximal 1,80 EUR, bei Ableitung in eine öffentliche Entwässerungsanlage mit anschließender zentraler Abwasserreinigungsanlage, betragen.

Die Einleitungsgebühr kann ab dem 01.01.2006 pro Kubikmeter Abwasser maximal 0,80 EUR, bei Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück und anschließender Ableitung in eine öffentliche Entwässerungsanlage, betragen.

Die Einleitungsgebühr kann ab dem 01.01.2006 pro Kubikmeter Abwasser maximal 0,40 EUR, bei Vorreinigung über eine biologische Kleinkläranlage auf dem Grundstück und anschließender Ableitung in eine öffentliche Entwässerungsanlage, betragen.

Zeulenroda, 05.12.2005

- Siegel -

gez. Steinwachs

Verbandsvorsitzender

Vorankündigung der Einführung einer Gebührensatzung für Niederschlagswasserentsorgung (GS-NWE)

Beschluss Nr.: 46/2005 vom 01.12.2005

Der Zweckverband Wasser/Abwasser Zeulenroda beabsichtigt im Laufe des Jahres 2006 eine Gebührensatzung zur Niederschlagswasserentsorgung zu erlassen, die rückwirkend zum 01. Januar 2006 in Kraft tritt.

Die voraussichtliche Einleitungsgebühr für Niederschlagswasser kann ab dem 01.01.2006 pro Quadratmeter versiegelte Fläche und Jahr, bei Ableitung in eine öffentliche Entwässerungsanlage, maximal 0,60 EUR betragen.

Zeulenroda, 05.12.2005

- Siegel -

gez. Steinwachs

Verbandsvorsitzender

Hinweis zur Einführung einer Niederschlagswassergebühr:

Die beiden Gebühren, für Abwasser (Schmutzwasser) und für Niederschlagswasser, können zusammengerechnet nicht die bisherige Abwassergebühr ergeben, da das Schmutzwasser weiterhin in Kubikmeter nach der entnommenen Wassermenge berechnet wird und das Niederschlagswasser nach den Quadratmetern der versiegelten, in die Kanalisation einleitenden Grundstücksflächen.

Zur Kontrolle und weiteren Ermittlung der Grundstücksdaten für die Niederschlagswassergebühr wird der Zweckverband im ersten Halbjahr des Jahres 2006 ein Formular versenden, in dem die bereits bekannten Daten zu vervollständigen sind. Zum Formular, aber auch hinsichtlich der Ableitung des Niederschlagswassers oder Entsiegelung befestigter Flächen unter Berücksichtigung der Thüringer Niederschlagswasserversickerungsverordnung (Thür-VersVO vom 03.04.2002, GVBl. S. 204), bietet der Zweckverband Hilfe und Beratung an. Zum genaueren Ablauf erfolgt dann eine weitere Pressemitteilung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda.

Nachtrags-Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda
für das Wirtschaftsjahr 2005

Aufgrund des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 11.06.1992 (GVBl. S 232) i.V. mit §§ 56 ff der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO-) vom 16.08.93 (GVBl. S 501) und der §§ 13 ff der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 15.07.93 (GVBl. 432) erläßt der Zweckverband Wasser/Abwasser folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügt Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2005 wird hiermit festgesetzt. Damit werden für die

	(in Tsd. Euro)	Wasserversorgung	Abwasserbeseitigung	Gesamt
		Plan 2005 - Nachtrag	Plan 2005 - Nachtrag	Plan 2005 - Nachtrag
a)	im Erfolgsplan			
	- die Erträge	2.936	3.258	6.194
	- die Aufwendungen	2.936	3.258	6.194
b)	im Vermögensplan			
	- Mittelherkunft	1.269	4.185	5.454
	- Mittelverwendung	1.269	4.185	5.454

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen (Darlehen) für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird für die

- Trinkwasserversorgung auf **500.000,00 Euro** und für die
 - Abwasserbeseitigung auf **1.500.000,00 Euro**
- für das Jahr 2005 festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag für die Verpflichtungsermächtigungen für die Jahre 2005 bis 2008 wird für die

- Trinkwasserversorgung auf **0,00 Euro**
- Abwasserbeseitigung auf **646.000,00 Euro**

festgesetzt.

Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Ausgaben

in Teur	2005	2006	2007	2008
Trinkwasserversorgung				
Abwasserbeseitigung	646			

Zur Finanzierung der Investitionen sind folgende Kreditaufnahmen geplant:

in Teur	2005	2006	2007	2008
Trinkwasserversorgung	500	400	350	200
Abwasserbeseitigung	1.500	1.000	800	0

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf **3.250.000,00 Euro** festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2005 in Kraft.

Zeulenroda, 05.12.2005

(-Siegel-)

Steinwachs
Verbandsvorsitzender

Beschluß- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluß Nr. 38/2005 vom 01.12.2005 hat die Versammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda die Nachtragshaushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2005 beschlossen.
2. Das Landratsamt Greiz als Rechtsaufsichtsbehörde des Zweckverbandes hat mit Bescheid vom 08.12.2005 für die Nachtragshaushaltssatzung 2005 die Genehmigung erteilt.

Auslegungshinweis

Die Nachtragshaushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2005 liegt mit ihren Anlagen 2 Wochen, beginnend mit dem Tag der Veröffentlichung, beim Zweckverband Wasser/Abwasser Zeulenroda, Alleestraße 9, 07937 Zeulenroda, zu den Sprechzeiten aus.